

11. Dezember 2020

**Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat:**

## **Regierungsrat will eine gesetzliche Grundlage für die öffentliche Statistik schaffen**

**Der Kanton Thurgau verfügt aktuell über keine ausreichende Rechtsgrundlage für die öffentliche Statistik. Deshalb will der Regierungsrat des Kantons Thurgau das Gesetz über die öffentliche Statistik schaffen und hat dazu dem Grossen Rat eine Botschaft unterbreitet.**

Die öffentliche Statistik hat in den vergangenen Jahrzehnten enorm an Bedeutung gewonnen. Sie unterstützt die demokratische Willensbildung, stellt Führungsinformationen für Legislative und Exekutive bereit und dient der Informations- und Wissensvermittlung. Wie wichtig qualitativ gute und öffentlich verfügbare Daten sind, hat auch die Coronapandemie eindrücklich vor Augen geführt. Sie liefert Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft, der Wissenschaft sowie der Öffentlichkeit Fakten zu wichtigen Lebensbereichen unserer Gesellschaft. Sie dienen unter anderem der Planung und Steuerung zentraler Politikbereiche, deren Stand und Entwicklung mit Hilfe der statistischen Informationen beobachtet und beurteilt werden können. Die öffentliche Statistik ist in der Schweiz föderalistisch organisiert. Für die öffentliche Statistik auf Bundesebene ist hauptsächlich das Bundesamt für Statistik (BFS) zuständig. Im Kanton Thurgau gibt es bis jetzt noch keine konsistente gesetzliche Regelung für die öffentliche Statistik. Vielmehr sind Regelungen zur kantonalen Statistik entweder überhaupt nicht vorhanden oder für einzelne Bereiche in verschiedenen Gesetzen verstreut.

### **Neues Gesetz ist notwendig**

Aus Sicht des Regierungsrates ist es daher angezeigt, ein Gesetz über die öffentliche Statistik zu schaffen und er legt dem Grossen Rat die entsprechende Botschaft vor. Das neue Gesetz ist für den Regierungsrat aus folgenden Gründen notwendig: Staatliches

2/3

Handeln benötigt eine rechtliche Grundlage, diese ist derzeit nur lückenhaft vorhanden; die Nutzung von Daten aus Verwaltungsregistern erfordert eine gesetzliche Grundlage; die Nutzung der Versichertennummer erfordert eine gesetzliche Grundlage; eine Regelung zur Anordnung einer Auskunftspflicht muss vorhanden sein, um die Qualität einer Erhebung zu sichern.

Das Gesetz über die öffentliche Statistik sieht vor, dass die wichtigsten statistischen Tätigkeiten durch den Regierungsrat zu planen sind. Dafür soll – wie bereits beim Bund und vielen anderen Kantonen – das Instrument der statistischen Mehrjahresplanung eingeführt werden. Damit wird nicht nur die Koordination und Zusammenarbeit der kantonalen Organe untereinander begünstigt, sondern auch die Koordination und Zusammenarbeit mit Bundesstellen und ausserkantonalen Statistikstellen. Die Aufgabenteilung kantonaler statistischer Tätigkeiten bei verschiedenen Departementen, Ämtern und Dienststellen erfordert eine wirksame Koordination und Zusammenarbeit unter den verschiedenen Statistikproduzenten. Diese Koordinationsaufgabe wird der in der Staatskanzlei angesiedelten Dienststelle für Statistik übertragen.

### **Im Grundsatz aus bestehenden Daten**

Das Gesetz über die öffentliche Statistik führt den Grundsatz ein, dass die für statistische Tätigkeiten erforderlichen Daten in erster Linie aus bestehenden Datenbeständen von Bund, Kantonen und Gemeinden zu beziehen sind. Eine Direkterhebung darf nur durchgeführt werden, wenn die Daten nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand aus bereits bestehenden Verwaltungsdaten oder aus bereits bestehenden Statistikdaten gewonnen werden können.

Durch das neue Gesetz entstehen dem Kanton keine zusätzlichen Kosten. Für die Planungs- und Koordinationstätigkeiten gibt es zwar einen Mehraufwand, das Gesetz sieht jedoch auch verschiedene Massnahmen vor, die zu Kosteneinsparungen führen. Kostendämpfend wirkt etwa der Grundsatz, dass der Kanton die für seine statistischen Tätigkeiten erforderlichen Daten in erster Linie aus staatlichen Datenbeständen bezieht. Die statistische Planung und Koordination helfen, Schwerpunkte zu setzen und

3/3

Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Auch den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen.